

Interview

30 Jahre Familiengerichtbarkeit

Interview mit Johannes Riedel, dem Präsidenten des OLG Köln, am 10. September 2007

Schnitzler: Herr Präsident, Sie sind seit Mai 2005, also seit gut zwei Jahren, Präsident des Oberlandesgerichts Köln und damit Dienstvorgesetzter der Richter am OLG Köln sowie der Landgerichtspräsidenten in Aachen, Bonn und Köln. Wie viele Familienrichter gibt es eigentlich in diesem Bezirk, der für rund 4,2 Millionen Einwohner, früher sagte man Gerichtsesessene, zuständig ist?

Riedel: Die Arbeitskraftanteile belaufen sich nach dem Stand vom 30.6.2007 genau auf 76,73. Dahinter verbergen sich mehr Personen, als diese Arbeitskraftanteile besagen. Das entspricht etwa 18 % aller richterlichen Kolleginnen und Kollegen, die bei den Amtsgerichten des Bezirks eingesetzt sind.

Schnitzler: Vor gut 30 Jahren ist der Familienrichter im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform eingeführt worden. Hat sich aus Ihrer Sicht als Behördenleiter die Einführung bewährt?

Riedel: Das ist eine sehr weitgreifende Frage. Ich kann mich ganz gut daran erinnern, wie ich als junger Richter noch die Ehesachen alter Art bei dem Landgericht erlebt habe. Von daher habe ich damals eine gewisse Berührung mit dem Familienrecht erfahren. Die rechtlichen Neuerungen des Jahres 1977 habe ich dann am eigenen Leib in der Praxis nicht mehr erlebt. Rechtspolitisch wird man sicherlich darüber diskutieren können und auch weiter diskutieren, ob es richtig war, den Instanzenzug vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof zu führen. Ich habe aber jedenfalls aus der Sicht der Gerichtsverwaltung keine Erkenntnisse darüber gewonnen, dass sich etwa das Amtsgericht als die erste Instanz in Familiensachen nicht bewährt hätte.

Schnitzler: Sie sind beim Oberlandesgericht Köln Dienstvorgesetzter für acht Familiensenate. Im letzten Jahr ist der allseits bekannte Familienrechtler *Dr. Büttner* (14. Zivilsenat) ausgeschieden. Im Herbst wird nach meinen Informationen ein weiterer Senatsvorsitzender ausscheiden. Für uns Praktiker ist manchmal nicht so ganz durchschaubar, warum die Familiensenate teilweise von Leuten besetzt werden, die dort nur kurze Gastspiele machen. Hat das vielleicht etwas mit dem Stellenwert des Familienrechts in der Verwaltung der Gerichte zu tun?

Riedel: Dazu muss ich zunächst einmal darauf hinweisen, dass ja nicht die Verwaltung der Gerichte darüber entscheidet, wer den Vorsitz in einem Senat übernimmt, sondern diese Entscheidung durch das Präsidium des Gerichts getroffen wird, das diese Entscheidung wiederum in richterlicher Unabhängigkeit fällt. Die Verwaltung kann insoweit lediglich Anregungen unterbreiten und vorbereitende Arbeiten oder vorbereitende Gespräche durchführen. Das gilt für alle Gerichte. Für das Oberlandesgericht Köln insbesondere kann ich sagen, dass das Präsidium sehr wohl seine eigenen Vorstellungen entwickelt und diese Vorstellungen dann von Fall zu Fall diskutiert werden und dann in von Fall zu Fall getroffene Entscheidungen münden. Insofern ist die Besetzung mit dem Vorsitz eines bestimmten Senats immer eine Einzelfallentscheidung. Selbstverständlich werden durch das Präsidium dabei auch fachliche Gesichtspunkte in die Überlegungen einbezogen. Die von Ihnen genannten Fälle liegen nun ja auch schon Jahre zurück. Man könnte ihnen eine ganze Reihe von Personalien gegenüberstellen, in denen der Vorsitz in Familiensenen mit erfahrenen Kollegen aus eben den Familiensenen besetzt worden ist. Schließlich bin ich persönlich jedenfalls nicht der Meinung, dass es eine irgendwie geartete Rangordnung zwischen der Tätigkeit in Familiensenen und in anderen Senaten gibt. Wer sich nur etwas näher mit dem Familienrecht befasst, der weiß ja, dass diese Materie seit vielen Jahren ständig im Fluss ist und durchaus herausgehobene juristische Anforderungen stellt. Das alles wird nach meinem Eindruck auch durch das Präsidium des Oberlandesgerichts berücksichtigt.

Schnitzler: Es gab vor wenigen Wochen einen Artikel über den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf *Scholz*, der, ähnlich wie Herr *Dr. Büttner* bei diesem Gericht, zunächst auf Unverständnis darüber gestoßen ist, dass er überhaupt Familienrecht gemacht hat.

Ich nehme Ihre Äußerung mit Freude zur Kenntnis, meine allerdings, dass sie vielleicht nicht ganz die Mehrheitsmeinung der Richterkollegen trifft, denn aus vielen Gesprächen kann man den Eindruck gewinnen, dass das ein oder andere Gebiet in der Rankingliste höher gewertet wird. Auch in meinem Studium habe ich schon immer mitbekommen, dass das Zivilrecht als das höchste der Gefühle gewertet wurde, während das Strafrecht weitgehend schon abgewertet wurde. Auch innerhalb des Zivilrechts gibt es natürlich Abstufungen.

Riedel: Ich stimme Ihnen gerne insofern zu, als man solche Äußerungen immer wieder hören kann. Richtig ist nach meiner Beobachtung auch, dass Kollegen, wenn ihnen eine Aufgabe in einem anderen Sachgebiet angetragen wird, oftmals zögern, diese Aufgabe zu übernehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn es um das Familienrecht und Kolleginnen und Kollegen geht, die bisher auf diesem Feld nicht tätig gewesen sind. Ich habe aber schon in meiner Zeit als Personaldezernent beim Oberlandesgericht und auch jetzt wieder wiederholt die Beobachtung gemacht, dass viele Kolleginnen und Kollegen, die zunächst nur zurückhaltend eine solche Aufgabe, gerade auch im Familienrecht, übernommen haben, dann Gefallen an dieser Aufgabe gefunden haben und sehr viel länger in dem Arbeitsgebiet verblieben sind, als sie ursprünglich vorhatten. Das Präsidium des Oberlandesgerichts hat die Übung, dass im Allgemeinen Kolleginnen und Kollegen, die einen Vorsitz eines Spruchkörpers übernommen haben, nur dann wieder wechseln, wenn sie selbst den Wunsch nach einem Wechsel äußern. Gerade an der Verweildauer im Vorsitz in Familiensenaten kann man sehr gut ablesen, dass es eine ganze Reihe von Kolleginnen und Kollegen gegeben hat, die offensichtlich an dieser Aufgabe großen Gefallen gefunden haben.

Schnitzler: Das Familienrecht ist – anders als früher, also vor 1977 – bei den Amtsgerichten angesiedelt und der Familienrichter greift existenziell in Lebensbiographien ein. Insofern ist das eine ganz andere Tätigkeit als beim Bußgeldrichter oder Baurichter. Wir haben alleine in Nordrhein-Westfalen pro Jahr rund 50.000 Scheidungen, insofern ist die Besetzungspraxis gerade bei der ersten Instanz von entscheidender Bedeutung. Sie haben natürlich darauf hingewiesen, dass das Präsidium entscheidet. Allerdings erwartet man natürlich manchmal auch vom Präsidium, dass es vielleicht klügere Entscheidungen trifft, als sie manchmal getroffen zu sein scheinen.

Riedel: Das kann ich jetzt nicht gut kommentieren, und zwar aus zwei Gründen: Erstens haben Sie sich so allgemein ausgedrückt, dass ich schon wegen dieser Allgemeinheit diese Frage nicht kommentieren kann. Zweitens habe ich ja soeben schon darauf verwiesen, dass die Präsidien ihre Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit treffen, und Sie wissen, dass die Dienstvorgesetzten, also die Gerichtspräsidenten, nicht die Befugnis haben, sich kommentierend zu Entscheidungen zu äußern, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffen worden sind.

Schnitzler: Konkret kann ich sagen, dass in Euskirchen jemand aus der Mietabteilung als Familienrichter eingesetzt worden ist, weil ein anderer pensioniert worden ist. Das hat er, soweit wir wissen, fünfzehn Jahre lang gemacht. Ist das so wirklich eine ideale Besetzung? Vor allem dann, wenn man keine Leute hat, auf die man zurückgreifen kann?

Riedel: Noch einmal: Die Entscheidung des Präsidiums kann und will ich nicht kommentieren. Es kann immer wieder Situationen geben, dass die Personalauswahl, die das Präsidium bei der Zuweisung von Geschäften zu treffen hat, dadurch verengt ist, dass für ein bestimmtes Aufgabengebiet erfahrene Kolleginnen oder Kollegen eben nicht zur Verfügung stehen. Das ist eine allgemeine Problematik, die sich immer wieder ergeben kann. Was wir von der Verwaltungsseite daran tun können, versuchen wir zu tun. Das ist einmal der Versuch, bereits in der Probezeit den Richterinnen und Richtern möglichst umfassende Erfahrungen zu ermöglichen, und das ist darüber hinaus das Angebot an Fortbildungsveranstaltungen, das auf allen Ebenen, auf Bezirksebene, auf Landesebene und dann durch die Deutsche Richterakademie existiert. Verbunden damit ist eine ständige Anregung, solche Fortbildungsangebote auch anzunehmen.

Schnitzler: Da haben Sie mir ein Stichwort genannt, das ich gerne aufnehme: „Fortbildung der Familienrichter“. Nach wie vor nur fakultativ. Wir haben jetzt am Mittwoch den Beginn des Familiengerichtstages in Brühl. Das ist praktisch vor der Haustüre, trotzdem wird von den rund hundert Richtern, die hier insgesamt im Bezirk tätig sind, vielleicht eine Handvoll da sein. Hat das wirklich etwas mit der Unabhängigkeit des Richters zu tun, wenn man ihn mehr fordert, als dies bisher der Fall war?

Riedel: Zunächst einmal freue ich mich, selber beim Familiengerichtstag mit dabei zu sein. Ich werde jedenfalls hingehen, auch wenn ich nicht Familienrichter bin. Im Übrigen ist die Frage der Fortbildungspflicht bei Richterinnen und Richtern eine viel diskutierte Frage. Es gibt zunächst die Auffassung, die aus der Verweisung des Richterdienstrechts auf das Beamtenrecht und die dann im Beamtenrecht normierte Fortbildungspflicht ableitet, dass auch Richter einer Fortbildungspflicht unterliegen. Dieser Auffassung neige ich selbst auch zu. Ergänzend wird vielfach vertreten, dass die richterliche Unabhängigkeit jedenfalls bedeutet, dass man Richtern nicht die Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen oder Fortbildungsangeboten vorschreiben kann. Auch das halte ich für richtig. Es mag Kolleginnen oder Kollegen geben, die mehr Gewinn aus dem Selbststudium und der eigenen Fortbildung bzw. Selbstfortbildung ziehen, und andere, die durch die Teilnahme an Tagungen und Fachveranstaltungen mehr Gewinn für sich erzielen können. Ich will noch eines hinzufügen: Wir werben im Kollegenkreis sehr für ein neues Instrument, das wir die sog. „Kollegiale Beratung“ nennen. Der Gedanke, der sich dahinter verbirgt, ist der, dass man nicht von der Verwaltungsseite, also gleichsam von oben her, Fortbildungs- und Verbesserungsangebote macht, sondern dass man die Kolleginnen und Kollegen ermuntert, sich auf der kollegialen Ebene untereinander Rückmeldungen zu geben. Gerade der allein agierende Richter ist ja in einer gewissen Gefahr, im Laufe der Jahre gewisse

Verfestigungen in seinem Auftreten und seiner Arbeit zu entwickeln, sodass es da vielleicht besonders ratsam ist, sich durch kollegiale Rückmeldungen zu vergewissern, ob das, was man tut, nach außen auch alles so wirkt, wie man es gerne sehen möchte, ob das Bild, das man abgeben möchte, auch erreicht wird.

Schnitzler: Ein ganz anderes Gebiet: Das große Familiengericht ist im Rahmen der umfassenden Reform des FG geplant. Das Ganze nennt sich jetzt FamFG. Einer dieser Bereiche, der uneingeschränkt von allen Beteiligten bejaht wird, ist das große Familiengericht, das also eine Zuständigkeitserweiterung bringen soll. Soweit ich informiert bin, waren Sie nie mit Familiensachen befasst. Sie werden aber bei den Zivilkammern den einen oder anderen Fall mitentschieden haben, der sich um Gesamtschuldnerausgleich und ähnliche Fragen gedreht hat. Was halten Sie denn von dem großen Familiengericht?

Riedel: Zunächst einmal hätte ich keine grundsätzlichen Bedenken, diese Zuständigkeiten auf die Amtsgerichte und damit eben dort auch auf die Einzelrichtertätigkeit zu übertragen. Ich kann mich noch daran erinnern, dass seinerzeit in den 70er Jahren diskutiert worden war, ob es denn einem Amtsrichter zugemutet werden könne, eine große Zugewinnausgleichssache zu entscheiden. Das hat sich überlebt und man hat überhaupt keine Bedenken, diese Zuständigkeit heute dort zu belassen, wo sie liegt. Wo ich etwas zweifle, wo mir aber auch die Detailerfahrung fehlt, ist bei der Frage, ob sich die Abgrenzung dieser erweiterten Zuständigkeiten des großen Familiengerichts von weiteren Rechtsstreitigkeiten sauber genug definieren lässt. Da hätte ich persönlich gewisse spontane Zweifel und glaube, irgendetwas wird dann immer noch auf der anderen Seite, also der landgerichtlichen Zuständigkeit, zu liegen kommen. Von meiner Verwaltungsposition heraus ist das Ganze ohnehin eher von etwas untergeordneter Bedeutung. Wir haben Mühe genug, die anfallende Arbeit auf den insgesamt zu geringen Personalbestand zu verteilen, und da ist es nicht so sehr bedeutsam, ob jetzt bestimmte Zuständigkeiten bei den Landgerichten oder bei den Amtsgerichten liegen, zumal ja auch die Einzelrichtertätigkeit bei den Landgerichten in den letzten Jahren immer mehr zugenommen hat.

Schnitzler: Ich kann von einem Fall berichten, den wir beim Landgericht Bonn vor einiger Zeit vorgetragen haben: Es ging um den Bau eines Hauses durch den geschiedenen Ehemann auf dem Grundstück der Schwiegermutter. Diese hatte wiederum auf die Ehefrau übertragen und dann im Zuge der Scheidung wieder zurückübertragen. Dieser Fall, der beim Landgericht nicht so entschieden worden ist, wie wir uns das vorgestellt hatten, landete dann in der OLG-Instanz bei dem *Büttner*-Senat, offenbar auf Grund einer internen Zuständigkeitsregelung innerhalb des OLG Köln.

Riedel: Ich kann dazu nur sagen, dass wir beim Oberlandesgericht eine entsprechende Zuständigkeit durch Präsidiumsentscheidung herbeigeführt haben, und diese Zuständigkeit hat sich in der Tat rückschauend seit den letzten zwei Jahren bewährt.

Schnitzler: Die Anwaltschaft hat sich vor gut zehn Jahren dazu entschlossen, einen Fachanwalt für Familienrecht zu kreieren, im Grunde genommen als relativ späte Antwort auf die Einrichtung des Familienrichters, allerdings mit ganz strikten Anforderungen an Fortbildung. Allgemein wird gesagt, dass in Köln ein traditionell gutes Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Richterschaft gilt, dies kann ich nur bestätigen, trotzdem meine ich, der Ton wäre nicht nur bei dem Amtsgerichten rauer und teilweise ruppiger geworden.

Riedel: Den Satz über das gute Verhältnis kann ich bestätigen. Das entspricht auch meiner Beobachtung. Den anderen Satz kann ich nicht bestätigen. Mir ist jedenfalls nicht zu Ohren gekommen, dass der Ton ruppiger geworden sei und entsprechende Klagen sind auch bei mir bisher nicht aufgelaufen, so dass ich das nicht in Bezug auf bestimmte Einzelfälle und schon gar nicht generell bestätigen könnte.

Schnitzler: Seit 2002 ist die Zulassung teilweise bei den älteren Anwälten weggefallen. Seit 1.7.2007 kann im Grunde genommen ein junger Anwalt, der von der Uni kommt, sofort zum OLG marschieren. Was halten Sie davon?

Riedel: Auch da haben sich aus meiner Sicht nennenswerte Unterschiede nicht eingestellt. Die lange beim Oberlandesgericht tätigen Kolleginnen und Kollegen wie auch Teile der Anwaltschaft beklagen, dass man sich nicht mehr so gut kennt, und da ist auch sicherlich etwas dran. Die Anwälte, die die Richter genau kannten, und die Richter, die die Anwälte genau kannten, wussten natürlich besser, wie man miteinander umgeht. Jetzt hat man die Situation, wie sie schon immer bei den Amtsgerichten zu verzeichnen war, dass man neben den ortsansässigen Anwältinnen und Anwälten eben auch mit auswärtigen Anwälten zu tun bekommt, was manchmal eine sehr positive und manchmal eine weniger positive Erfahrung ist.

Schnitzler: Vorletzte Frage: Welche Wünsche haben Sie bezogen auf das Familienrecht und Familienverfahrenrecht an den Gesetzgeber?

Riedel: Das ist eine so weite Frage, dass ich sie eigentlich gar nicht wirklich beantworten möchte. Ich würde mir aus meiner doch eher Laienperspektive vorstellen, dass die immer noch sehr vielfältigen Verfahrensarten und Rechtsbehelfe im familiengerichtlichen Verfahren vereinfacht werden müssten, und ich würde mir aus meiner laienhaften Perspektive auch vorstellen, dass man sowohl im Bereich des Versorgungsaus-

gleichs wie auch des Unterhaltsrechts auch materiellrechtlich an etwas einfachere und vielleicht etwas holzschnittartigere Lösungen denken könnte. Ich weiss nicht, ob es ein Mehr an Gerechtigkeitsgehalt ist, wenn in jeder einzelnen Unterhaltssache bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma der monatliche Unterhalt ausgerechnet wird, oder ob man sich nicht vielleicht da bei einem Blick auf das, was in den angelsächsischen Rechtsordnungen üblich ist, eine etwas größere Großzügigkeit und ein etwas breiteres richterliches Ermessen vorstellen könnte. Das sage ich mit allem Vorbehalt und wohl wissend, dass in dem Moment, wo man so etwas einführen würde, auch sofort wieder der Ruf nach einer akribischen Kontrolle durch die nächste Instanz aufkommen würde.

Schnitzler: „Scheidung light“ ist uns auf jeden Fall erspart geblieben, insofern sind diese Passagen aus dem Gesetzgebungsvorhaben herausgelöst worden.

Gestatten Sie mir noch eine private Frage – Sie haben drei Töchter, die erwachsen sind, und Sie haben angegeben, Sie würden gerne Sport treiben. Beide Antworten sind mir etwas zu allgemein geraten. Welchen Sport bevorzugen Sie?

Riedel: Das Schwimmen habe ich viele Jahre lang betrieben, bis mir die Ohren einen Streich gespielt haben und sich das mit dem Schwimmen nicht mehr so anrät. Seither mache ich das, was ältere Herren so tun: Ich spiele ein bisschen Golf.

Schnitzler: Ich gehe davon aus, dass die drei Töchter alle studieren oder schon fertig sind?

Riedel: Das ist richtig, wenn Sie es so genau wissen wollen, zwei sind verheiratet, die Dritte heiratet in zehn Tagen. Alle drei sind berufstätig und bislang familienrechtlich noch nicht

in Erscheinung getreten und ich hoffe, dass das auch so bleiben wird. Außerdem bin ich begeisterter aktiver und werdender Großvater.

Schnitzler: Das könnte man jetzt wieder nutzen, um die Möglichkeiten der heutigen Zeit, Familie und Beruf unter einen Hut zu bekommen, zu erörtern, aber soweit will ich nicht gehen. Herzlichen Dank für dieses offene Gespräch.

Zur Person: Johannes Riedel



- geb. am 11.8.1949 in Rosenheim, verheiratet, drei Kinder
- 1971 1. Staatsexamen
- 1972 Tätigkeit als Hochschulassistent an der Universität Bochum
- 1972–1973 Graduiertenstudium (LL.M.) in London
- 1976 2. Staatsexamen
- 1976–1983 Richter am Landgericht Bonn
- 1983–1986 Abordnung an das Landesjustizprüfungsamt NRW
- 1985–1994 Richter am Oberlandesgericht Köln
- 1994–1996 Vizepräsident des Landgerichts Köln
- 1997–2000 Leitender Ministerialrat, Geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts NRW
- 2000–2005 Präsident des Landesjustizprüfungsamts und Leitung der Abteilung V des Justizministeriums NRW
- seit Mai 2005 Präsident des Oberlandesgerichts Köln
- seit Mai 2005 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen